

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein der SG Ruhrbaskets. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Witten mit der Postanschrift:

Förderverein der SG Ruhrbaskets e.V.
c/o Gunnar Dachrodt
Fritz-Reuter-Straße 2f
58453 Witten

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports in Witten. Die Mittel sind für sportliche Zwecke zur Unterstützung der Jugendmannschaften zu verwenden. Der Förderverein der SG Ruhrbaskets e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Förderung der Jugendarbeit
2. Unterhaltung und Neuanschaffung von Sportgeräten, Anlagen und Ausrüstungen
3. Unterstützung sportlicher Belange
4. Förderung sportlicher Leistungen

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. des Kalendermonats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet und vom Vorstand befürwortet wird.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen mindestens 12,00 Euro für ein Kalenderjahr, bei Ehepaaren mindestens 18,00 Euro für ein Kalenderjahr. Der Beitrag kann beim Eintritt in den Förderverein der SG Ruhrbaskets e.V. freiwillig von dem neuen Mitglied selbst auch höher angesetzt werden. Die genaue Summe gibt das neue Mitglied auf dem Aufnahmeantrag des Fördervereins der SG Ruhrbaskets e.V. an. Für Eintritte im Verlauf eines Kalenderjahres wird der Beitrag entsprechend der verbleibenden Monate anteilig ermittelt und ist sofort fällig. Im Falle des Austritts vor Ablauf eines Kalenderjahres werden entrichtete Beiträge nicht anteilig zurückerstattet.

(2) Die künftige Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Spenden zur finanziellen Unterstützung des Vereins sind ausdrücklich erwünscht und werden im Rahmen der Gemeinnützigkeit bescheinigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. freiwilligen Austritt; dieser kann nur nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden
2. Tod
3. Ausschluss; der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er wird der betroffenen Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in

(2) Der Vorstand wird im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre ab Wahldatum durch die Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

(4) Vorstandssitzungen werden unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Themen unregelmäßig, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Vorstandsbeschlüsse werden durch die/den Schriftführer(in) ordnungsgemäß protokolliert. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einmal im Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht ab.

Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

(5) Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass eine Deckung der laufenden Ausgaben über Spenden ermöglicht wird.

(6) Ausgaben über 50 Euro bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

Nach der Gründungsversammlung und der Wahl des Vorstandes wird mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief durch den Vorstand und per öffentlichem Aushang in der Sporthalle der SG Ruhrbaskets. Dieser Aushang muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung für jedes Vereinsmitglied einsichtig sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter(in) geleitet. Bei Bedarf kann auch ein/eine Versammlungsleiter(in) gewählt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entscheidet über Berufungen gegen einen Ausschluss, über die Höhe des Jahresbeitrages und über Anträge. Sie entscheidet über diese Dinge (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und dem Antrag über eine Auflösung des Vereins) und Fragen der Projektausrichtung, über Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Trägern sowie Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit jeweils mit einfacher Mehrheit.

(4) Zu Satzungsänderungen und dem Antrag auf Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den/die Schriftführer/in ordnungsgemäß protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiter(in) und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführer(in) zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Durch die Mehrheit der Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beim Vorstand beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, hat der Vorstand unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diesen Antrag ausdrücklich hinzuweisen. Zur Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung ist durch den amtierenden Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister mit Beifügung der Abschrift des Auflösungsbeschlusses anzumelden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 60% an die Sport-Union Annen, Abteilung Basketball und zu 40% an die TG Herbede, Abteilung Basketball, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie z.B. der Unterstützung der Jugendmannschaften zu verwenden haben.